Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 809
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2021)

zum Thema:

Bauvorhaben Königin-Luise-Straße 98, Belästigung der Nachbarn durch Bauvorhaben der BIM?

und **Antwort** vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26809
vom 25.02.2021
über Bauvorhaben Königin-Luise-Straße 98, Belästigung der Nachbarn durch Bauvorhaben der BIM?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft in Teilen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) und den Bezirk Steglitz-Zehlendorf um Stellungnahme gebeten.
Die vorliegenden, übermittelten Informationen werden nachfolgend in ihren maßgeblichen Teilen wiedergegeben.

1. Wie wurde mit Beschwerden der Nachbarn zum Bauvorhaben Königin-Luise-Straße 98 in Berlin-Dahlem (Sanierung und Umbau eines alten Wohngebäudes zu einem Mutter-Kind-Wohnheim) umgegangen, insbesondere zu Baulärm, nächtlicher Lärmbelästigung durch eine rund um die Uhr betriebene Bauheizung und illegal versperrte Grundstückzufahrten der Nachbargrundstücke?

Zu 1.: Die BIM hat umgehend persönlichen Kontakt mit dem von der Nachbarschaft benannten Ansprechpartner aufgenommen und alle Anfragen im persönlichen Gespräch am Telefon oder per E-Mail beantwortet. Die Beschwerden hat die BIM direkt in Rücksprache mit den Planerinnen und Planern vor Ort verfolgt und abgestellt.

2. Welche Maßnahmen hat das zuständige Ordnungsamt, und welche Maßnahmen hat die Bauaufsichtsbehörde unternommen, um den in Frage 1 beschriebenen Missständen zügig abzuhelfen?

Zu 2.: Ein Tätigwerden dieser Ämter war nicht erforderlich.

3. Wie ist der Umstand zu werten, dass Baumbestand auf dem Grundstück beseitigt wurde mit der Bemerkung, dieses Grundstück gehöre dem Land Berlin, und da bräuchte man keine Fällgenehmigungen, und inwieweit wurden beim bezirklichen Umweltamt die, auch bei landeseigenen Grundstücken erforderlichen, notwendigen Fällgenehmigungen eingeholt und erteilt?

4. Wie wird der Senat in Zukunft sicherstellen, dass Baumaßnahmen der landeseigenen BIM wie Baumaßnahmen Dritter stets den Erfordernissen des Baumschutzes, der Bauordnung und des Nachbarschutzes Rechnung trägt, beispielsweise in Form einer örtlichen, das Bauvorhaben kontinuierlich überwachenden Bauleitung?

Zu 3 und 4.: Die BIM beachtet bei ihren Maßnahmen die geltenden rechtlichen Vorgaben. Im Zuge eines Stellungnahmeersuchens nach § 64 Bauordnung für Berlin (Bau O Bln) durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde durch die BIM eine Ausnahmegenehmigung (Baumschutzverordnung) zu dem vorgenannten Bauvorhaben beantragt, die durch das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf genehmigt wurden.

Berlin, den 09. März 2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen